

Satzung

zur Änderung der **Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung** der Stadt Warendorf vom 14.12.1998

7. Änderungssatzung vom 17.12.2004

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV.NW S. 96) und der §§ 2, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG.NW) vom 21.10.1969 (GV.NW S. 712/SGV.NW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV.NW S. 718), in Verbindung mit der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Warendorf von 03.08.2000, in der geänderten Fassung vom 20.10.2003, hat der Rat der Stadt Warendorf in seiner Sitzung am 16.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In § 2 Abs.1: wird der angegebene

Gebührensatz von "137,04 €" ersetzt durch. "148,20 €"

Gebührensatz von "205,68 €" ersetzt durch "222,24 €"

Gebührensatz von "411,24 €" ersetzt durch "444,48 €"

Gebührensatz - <u>bei wöchentlicher Abfuhr</u> - von "3.769,92 €" ersetzt durch "4.074,-- €" und <u>bei 14-täglicher Abfuhr</u> von "1.884,96 €" ersetzt durch "2.037,-- €"

<u>In § 2 Abs. 3</u> wird der angegebene Gebührenabschlag von "0,45 €" ersetzt durch "0,43 €"

In § 2 Abs. 5 wird der angegebene Gebührensatz von "3,50 €" ersetzt durch "3,00 €"



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 7. Änderung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Warendorf vom 17. 12.04 wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 25.11.1999 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO.NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Ratsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 17. 12. 2004

/(Jochen Walter)
Bürgermeister